



**Entwicklungskonzept/ Kriterienkatalog
für Freiflächen-Photovoltaikanlagen
der Stadt Annaburg**

Stand November 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1. Planungsanlass und Zielstellung
2. Primär zu nutzende Standorte
3. Festlegung von Ausschlusskriterien
 - 3.1 Raumordnerische und fachliche Ausschlusskriterien
 - 3.2 Flächenbeanspruchung
 - 3.3 Landschafts- und Ortsbild
 - 3.4 Qualität des Bodens
 - 3.5 Verträglichkeit Natur- und Artenschutz
 - 3.6 Einzelfallbewertung
4. Rückbauverpflichtung
5. Beteiligungsmöglichkeiten

1. Planungsanlass und Zielstellung

1.1 Ausgangssituation

Ganz Deutschland steht vor der großen Aufgabe, Klimaziele zu verfolgen und durch eigene Strategien auf den Weg zu bringen. Für die Realisierung der solaren Energieerzeugung ist ein Flächenangebot bedeutend, gleichzeitig dürfen der Natur- und Umweltschutz und die Landwirtschaft nicht in ihrer Entwicklung gehindert werden. Dazu ist Ziel 115 des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-ST 2010) zu beachten, nach dem großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel raumbedeutsam sind und vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung bedürfen.

Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts

zu prüfen.

Die Regionalplanung hat aufgrund fehlender Außenbereichsprivilegierung keine Ermächtigungsgrundlage zur raumordnerischen Steuerung großflächiger Freiflächen-PVA. Aus diesem Grund ist es Aufgabe der Kommune, ein gesamtträumliches Konzept zur Steuerung von PVA auf ihrem Gemeindegebiet aufzustellen, um ihre städtebaulichen Entwicklungsabsichten unter Abwägung aller Belange wie Landschaftsbild, Umweltauswirkungen, Naturschutz, Beitrag zur Energiewende, Sicherung der Daseinsvorsorge usw. festzulegen.

Die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen für die Errichtung von Freiflächen-PVA erfordert die Betrachtung von alternativen Standorten innerhalb des gesamten Stadtgebietes von Annaburg. Die Festlegung von Kriterien für den Ausschluss oder die Geeignetheit von in Frage kommenden Standorten für Freiflächen-PVA wird künftig erhebliche Auswirkungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) haben.

Im Falle eines Beschlusses durch den Stadtrat Annaburg wäre ein entsprechendes Konzept als sonstige städtebauliche Planung nach § 11 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und damit eine wichtige Entscheidungshilfe für die Stadträte und ihre Gremien.

Infolge der letzten Gebietsreform vergrößerte sich aufgrund von Eingemeindungen das Stadtgebiet Annaburgs erheblich. Zur Stadt Annaburg gehören neben der Kernstadt Annaburg seit dem 01.01.2011 weitere 14 Ortsteile. Das Stadtgebiet weist damit eine Gesamtfläche von ca. 224,7 km² auf.

Die Stadt Annaburg verfügt in ihren heutigen Grenzen noch nicht über einen gemeinsamen Flächennutzungsplan. Die Neuaufstellung wäre zwar erforderlich, stellt jedoch sowohl ein langwieriges wie auch finanziell aufwendiges Verfahren dar.

Gegenwärtig liegen nur für einige ehemals selbstständige Gemeinden Flächennutzungspläne vor, die bereits seit den 90-er Jahren rechtswirksam sind. Diese Teil-Flächennutzungspläne der Einheitsgemeinde Annaburg haben auch weiter

ihre Rechtskraft für die jeweiligen Ortsteile und können auch als solche bei Bedarf geändert bzw. angepasst werden.

Mit dem Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wurden für den Flächennutzungsplan Prettin mit dem Ortsteil Hohndorf in den letzten 5 Jahren bereits mehrfach Änderungen vorgenommen, um für die Errichtung von Freiflächen-PVA auf Konversionsflächen oder Industriebrachen über entsprechende Bebauungspläne Baurecht zu schaffen. Insgesamt wurden damit bereits Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer Gesamtfläche von 10,4 ha genehmigt.

Eine Prüfung von möglichen Standorten außerhalb der Konversionsflächen erfolgte in diesem Zusammenhang jedoch noch nicht. Auch in den anderen rechtswirksamen Flächennutzungsplänen der Ortsteile spielte die Darstellung von Flächen für großflächige Photovoltaikanlagen zum Zeitpunkt der Aufstellung noch keine Rolle.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht zum Stand der Flächennutzungsplanung in den Ortsteilen.

Bezeichnung des Teil-FNP	Planung über die Ortsteile	Rechtskraft
FNP Axien mit Gehmen	Axien, Gehmen	16.09.1994
FNP Groß Naundorf mit Kolonie	Groß Naundorf, Kolonie	11.08.1998
FNP Lebien	Lebien	09.08.1994
FNP Plossig	Plossig	02.02.1994
FNP Prettin mit Hohndorf	Prettin, Hohndorf	20.11.1992

In den letzten Monaten sind in der Stadtverwaltung Annaburg vermehrt Anträge und Nachfragen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in erheblichem Umfang vor allem auf landwirtschaftlichen Flächen eingegangen. Nicht nur die Anzahl der Anfragen und Anträge, sondern auch die Größe der geplanten Projekte macht eine raumordnerische Steuerung auf kommunaler Ebene erforderlich, um den Stadträten eine Entscheidung zur Aufstellung erforderlicher Bauleitpläne zu erleichtern.

1.2 Zielstellung

Ziel der Stadt Annaburg ist es, die Einordnung der Freiflächen-PVA auf städtebaulich verträglichen Standorten zu konzentrieren und damit auch eine geordnete Entwicklung zu erreichen. Dabei soll sich die Stadt Annaburg in ihrem gesamträumlichen Konzept mit ihren eigenen Entwicklungsabsichten auseinandersetzen, ohne von Eigentümer- oder Investoreninteressen gesteuert zu werden.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Mit dem Baugesetzbuch (BauGB) wird der Außenbereich bis auf die im § 35 BauGB geregelten Ausnahmen vor Bebauung geschützt. Auch Freiflächen-PVA zählen nicht zu den privilegierten Vorhaben nach § 35 BauGB. Die Kommune steuert daher mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans.

Es bedarf eines städtebaulich erforderlichen Bebauungsplans mit der Festlegung eines Sonstigen Sondergebietes für Photovoltaikanlagen. Die Kommune hat keine Pflicht zur Planung, aber wenn sie aus städtebaulichen Gründen plant, besteht die Pflicht zur gesamträumlichen Planung, um Entwicklungsabsichten klar abzugrenzen und die am besten geeigneten Standorte unter städtebaulichen und raumordnerischen Gesichtspunkten zu finden.

Auf der Grundlage festgelegter Kriterien will die Stadt Annaburg grundsätzlich festhalten, ob und unter welchen Voraussetzungen die Errichtung von Freiflächen-PVA über die Bebauungsplanung ermöglicht werden soll.

2. Primär zu nutzende Standorte für PVA

Zunächst sind folgende primär zu nutzende Potenzialflächen mit einem hohen Versiegelungsgrad bzw. geringer Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion innerhalb des gesamten Stadtgebietes auszuschöpfen:

- Wirtschaftliche Konversionsflächen (ehemalige Industrie- und Gewerbeflächen)
- Brachgefallene Anlagen der Landwirtschaft (Stallanlagen, Silos u.ä.)
- Militärische Konversionsflächen (Landebahnen etc.)
- Altdeponien
- Abraumhalden
- Parkplätze
- Lagerplätze

3. Festlegung von Ausschlusskriterien

3.1 Raumordnerische und fachliche Ausschlusskriterien

Für die Auswahl von geeigneten Flächen für großflächige PV-Anlagen stehen folgende Ziele des Landesentwicklungsplans 2010 (LEP 2010), des Regionalen Entwicklungsplans 2018 und des Sachlichen Teilplans (STP) „Wind 2018“ entgegen:

- Vorranggebiete für Natur- und Landschaft
- Vorranggebiete für Hochwasserschutz
- Vorranggebiete für Landwirtschaft
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
- Vorranggebiete für Forstwirtschaft
- Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen
- Regional bedeutsame Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist fachlich ausgeschlossen in folgenden Schutzgebieten:

- Naturschutzgebiete
- Europäische Vogelschutzgebiete
- FFH-Gebiete
- Landschaftsschutzgebiete gem. § 29 BNatSchG
- Gebiete nach § 30 BNatSchG und flächenhafte Naturdenkmale
- Moorböden wegen besonderer Klimarelevanz
- Natürliche Stand- und Fließgewässer einschl. Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG
- Wasserschutzgebiete Schutzzonen 1 und 2
- Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gem. §§ 76 Abs. 1 und 3 WHG

3.2 Kriterien nach Flächenbeanspruchung

Das Gebiet der Einheitsgemeinde Annaburg umfasst 224,7 km² (22.470 ha). Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen max. 1% genutzt werden. Dies entspricht einer Fläche von 224,7 ha.

Die Gesamtgröße einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird begrenzt auf max. 15 ha. Diese Begrenzung bezieht sich auf die Gesamtfläche, nicht nur auf die von Modulen überdachte Fläche.

Die Konzentration von einzelnen Anlagen an einem Standort ist zu vermeiden. Innerhalb eines Ortsteiles wird die Obergrenze für Freiflächen-PVA auf 5 % der Ortsteilgröße (Gemarkungsfläche) und auf max. 75 ha festgelegt.

Waldflächen dürfen für die Errichtung von Freiflächen-PVA nicht abgeholzt werden.

3.3 Landschafts- und Ortsbild

Als städtebauliche Kriterien sollen örtliche Gegebenheiten nachvollziehbar Beachtung und in den Kriterien Berücksichtigung finden.

Freiflächen-PVA sollen eine Entfernung von mind. 200 m zur Ortslage und absehbaren künftigen Wohngebieten, zu Kleingärtenanlagen touristischen Einrichtungen und Gebieten der Naherholung, zu Friedhöfen und denkmalgeschützten Gebäuden bzw. Ensembles aufweisen.

Der Abstand zu Waldflächen soll mind. 50 m betragen.

Der Abstand von PV-Anlagen zu Verkehrsflächen beträgt mind. 20 m.

Der Abstand zwischen 2 benachbarten Anlagen soll mind. 1.000 m aufweisen.

Befindet sich eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in einer Entfernung von weniger als 500 m in Sichtweite zur Wohnbebauung, sozialen oder touristischen Einrichtungen, Verkehrsflächen oder Betriebsstätten, ist ein Sichtschutz durch Bepflanzung (z.B. Hecke) bis zur Höhe der Module vorzunehmen.

Eine zusätzliche Einfriedung durch Zaunanlagen wird vorausgesetzt.

Bei Bedarf kann im Vorfeld eine Visualisierung der Gesamtanlage erforderlich werden.

3.4. Qualität des Bodens

Der Bau von Freiflächen-PVA soll nicht auf Flächen zugelassen werden, die sich aufgrund ihrer natürlichen Eignung und Ertragsfähigkeit für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln besonders gut eignen. Bei der Heranziehung landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sollte die Möglichkeit der Doppelnutzung (Landwirtschaft und Energieerzeugung) geprüft werden und wenn technisch möglich umgesetzt werden. Für die Errichtung von Freiflächen-PVA sollen vorrangig landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete in Anspruch genommen werden.

Die Bodenwertzahl landwirtschaftlicher Flächen, auf der PV-Anlagen errichtet werden können, wird mit 20 begrenzt. Kommen mehrere Flächen mit geringwertigen Bodenpunkten in Frage, sind die Flächen mit den niedrigeren Bodenpunkten zu bevorzugen.

3.5 Verträglichkeit Natur- und Artenschutz

Der Projektentwickler/-betreiber soll im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, wie die Flächen nach der Inbetriebnahme gepflegt wird und damit die Artenvielfalt und Biodiversität gefördert werden kann.

Forderungen und Artenschutz sind bei der Art und Weise der Einfriedung der PV-Freiflächenanlage zu berücksichtigen. Die Durchlässigkeit für Kleintiere ist unbedingt zu gewährleisten.

Die Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlich genutzter Flächen darf durch die Errichtung und Nutzung von Freiflächen-PVA nicht beeinträchtigt werden.

3.6 Einzelfallbewertung

Die Stadt Annaburg steht der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien auf der Grundlage des Klimaschutzes und der Energiewende offen gegenüber. Mit der Errichtung von Solarparks auf Freiflächen können auch wir neben der Errichtung von Windenergieanlagen unseren Beitrag leisten. Die Bereitstellung von landwirtschaftlichen Flächen sollte erst nach Prüfung von vorhandenen Konversionsflächen eine Alternative bilden. Die vorgenannten Kriterien sollen jedoch nicht als Ausschluss-, sondern als Abwägungskriterien verstanden werden.

Sollten für angestrebte Projekte nicht alle Kriterien vollständig erfüllt werden können, ist durch den Stadtrat in der Gesamtheit aller Kriterien abzuwägen, ob das Projekt als verträglich eingeschätzt werden kann und der Nutzen für die Erzeugung von regenerativer Energien für das Stadtgebiet Annaburg überwiegt.

Stehen mehrere Projekte zur Auswahl, können diese anhand der vorgenannten Kriterien miteinander verglichen werden.

Der Stadtrat behält sich abweichende Einzelfallentscheidungen in allen Kriterienpunkten vor.

4. Rückbauverpflichtung

Die Betreiber einer Freiflächen-Photovoltaikanlage haben nach Stilllegung der Anlage bzw. Ende der Einspeisung den Rückbau innerhalb eines Jahres vorzunehmen. Einzelheiten sind über den Städtebaulichen Vertrag zu regeln.

5. Beteiligungsmöglichkeiten

Unternehmerisch geführte Freiflächen-PVA sollen ihren Unternehmenssitz in der Stadt Annaburg haben.

Die Stadt Annaburg wird zur Regelung ihrer kommunalen Interessen mit dem Investor/ Betreiber einen städtebaulichen Vertrag abschließen.

Annaburg, 15.11.2022

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the left.

Schmidt
Bürgermeister Stadt Annaburg